

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

20.12.2016

Kap. 37 und 38 - Abrechnung durch Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2017 können Sie bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen die Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen des Kapitels 37 EBM sowie die Besuche und Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten gemäß Abschnitt 38.3 EBM (Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205) abrechnen. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 386. Sitzung vom 12. Dezember 2016 die Aufnahme weiterer Fachgruppen in die Präambeln zu den Kapiteln 37 und 38 EBM beschlossen. Der Beschluss vom 12. Dezember 2016 steht noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Nachfolgend stellen wir Ihnen kurz die Inhalte und Voraussetzungen der neu für Sie berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen dar:

Einsatz von Mitarbeitern mit besonderen Qualifikationen als „nicht-ärztlicher Praxisassistent“ gemäß Präambel 38.3

GOP 38200 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in
 - Alten- oder Pflegeheimund/oder

- anderen beschützenden Einrichtungen,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,
je Sitzung

EBM-Bewertung 90 Punkte
Preis B€GO 2017 9,48 Euro

GOP 38205 - Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in
 - Alten- oder Pflegeheimund/oder
 - anderen beschützenden Einrichtungen,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,
je Sitzung

EBM-Bewertung 83 Punkte
Preis B€GO 2017 8,74 Euro

- **Genehmigung der KVB erforderlich**, die erteilt wird, wenn
 - der Antragsteller **gegenüber der KVB bestätigt** hat, dass die nichtärztliche Praxisassistentenz in einem Umfang von **mindestens 20 Wochenstunden angestellt ist und**
 - über einen **qualifizierten Berufsabschluss** gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz verfügt **und**
 - eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss **mindestens dreijährige Berufserfahrung** in einer haus- oder fachärztlichen Praxis eines Arztes gemäß Nr. 1 Präambel 38.1 EBM besitzt **und**
 - über eine abgeschlossene **Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä** verfügt (Einzelheiten hierzu finden Sie im Antragformular) **und**
 - **20 Hausbesuche** zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1 EBM begleitet hat. Bis zum 31.12.2016 ist auch die Begleitung von **10 Hausbesuchen** ausreichend.

Das Antragsformular für Fachärzte ist auf unserer Homepage www.kvb.de in der Rubrik „Service/ Formulare und Anträge/ Formulare mit a/ Assistenz/ Abrechnung von Leistungen“ eingestellt.

- Nicht für Besuche in der Häuslichkeit berechnungsfähig
- einmal je Sitzung berechnungsfähig
- nur in Fällen berechnungsfähig, in denen eine Grundpauschale abgerechnet wurde

Neue Kooperations- und Koordinationsleistungen gemäß Anlage 27 BMV-Ä bzw. § 119 b SGB V

Das Kapitel 37 wurde zum 1. Juli 2016 für die Abrechnung von Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen in den EBM aufgenommen. Es beinhaltet Leistungen für die Berechnung zusätzlicher ärztlicher Kooperations- und Koordinationsaufgaben im Rahmen von Kooperationsverträgen gemäß der Anlage 27 Bundesmantelvertrag der Ärzte (BMV-Ä) bzw. § 119 b SGB V zur Versorgung von Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen. Mit den Gebührenordnungspositionen 37100 bis 37120 wird der erhöhte Aufwand von Haus- und Fachärzten für eine regelmäßige Abstimmung und Koordinierung der Versorgung von Pflegeheimbewohnern honoriert.

Die Leistungen des Kapitels 37 können unter **folgenden Voraussetzungen** abgerechnet werden:

- Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Anlage 27 BMV-Ä der kooperierenden Ärzte mit einer stationären Pflegeeinrichtung (inkl. Anlage)
- Berechtigung der KVB zur Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 EBM
- Betreuung von Patienten in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung, mit der ein Kooperationsvertrag nach § 119 b SGB V besteht

Informationen zum Berechtigungsverfahren:

- Erforderlich ist ein Antrag zur Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 bei der KVB.
- Zudem stellt die KVB einen Musterkooperationsvertrag zur Verfügung, welcher den Anforderungen der Anlage 27 BMV-Ä entspricht.
- Der mit der Pflegeeinrichtung geschlossene Kooperationsvertrag muss bei der KVB gemeinsam mit dem Berechtigungsantrag eingereicht werden. Die Anlage mit den konkreten Regelungen zwischen den Ärzten und der Pflegeeinrichtung ist auf Anfrage der KVB vorzulegen.
- Die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 EBM können erst nach Erteilung der Berechtigung abgerechnet werden.

Weitere Informationen zum Berechtigungsverfahren, den Gebührenordnungspositionen, den teilnehmenden Fachgruppen und zum Musterkooperationsvertrag finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik Abrechnung / Vergütungsverträge / Bestehende Zusatzvereinbarungen / Pflegeheimversorgung bzw. unter www.kvb.de/pflegeheimversorgung.

Vergütung

Die Gebührenordnungspositionen 37100, 37102, 37105, 37113, 37120, 38200 und 38205 werden entsprechend der Empfehlung des Bewertungsausschusses extrabudgetär vergütet.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 12. Dezember 2016 sowie den Beschluss zur Neuaufnahme der Kapitel 37 und 38 in den EBM vom 22. Juni 2016 finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse).

Haben Sie Fragen zur Abrechnung? Dann rufen Sie uns an. Unsere Berater am Servicetelefon Abrechnung (Kontakt Daten siehe Briefkopf) helfen Ihnen gerne.

Haben Sie Fragen zum Kooperationsvertrag? Dann wenden Sie sich einfach an die Präsenzberater Praxisführung Ihrer Bezirksstelle. Die Kontaktdaten Ihrer Berater vor Ort finden Sie unter www.kvb.de/Beratung und dann weiter unter Präsenzberatung -> Praxisführung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten.

Freundliche Grüße

gez.

Georg Eck

Leiter Abrechnung